

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/1701 –

Todesurteil gegen einen US-amerikanischen Journalisten – Eintreten der Bundesregierung für die Abschaffung der Todesstrafe

Das Oberste Bundesgericht der USA wird am 4. Oktober 1999 über eine Beschwerde der Verteidigung des weltweit bekannten schwarzen Journalisten und früheren Black-Panther-Mitglieds Mumia Abu-Jamal gegen die über ihn verhängte Todesstrafe entscheiden. Die Verteidigung befürchtet, dass ihre Beschwerde gegen das Todesurteil zurückgewiesen wird, und bereitet weitere Rechtsmittel vor.

Der amtierende Gouverneur von Pennsylvania, Tom Ridge, hat schon vor längerem angekündigt, er werde sich, wenn die Rechtsmittel erschöpft sind, für die schnelle Vollstreckung der Todesstrafe gegen den schwarzen Journalisten einsetzen. Die Gefahr einer Hinrichtung Mumia Abu-Jamals ist also sehr groß.

Schon in der Vergangenheit sollen nach Angaben der „Kampagne Mumia Abu-Jamal“ in Bremen deshalb deutsche Politiker, darunter der frühere Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, und der frühere Bundespräsident Dr. Richard von Weizsäcker, sich für das Leben des schwarzen Journalisten eingesetzt und entsprechende Schreiben an US-Stellen gesandt haben.

Wie die „Kampagne ...“ in Bremen kürzlich mitteilte, hielt sich Gouverneur Tom Ridge auf einer Werbereise „commerce & tourism“ Ende September auch mehrere Tage in Deutschland auf. Auf seinem Programm standen nach diesem Bericht auch Besuche bei verschiedenen großen deutschen Unternehmen und anderen Stellen.

1. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über den Stand des Verfahrens gegen Mumia Abu-Jamal?

Am 8. Oktober 1999 hat der US-Supreme Court in Washington die Petition Mumia Abu-Jamals (M.A.J.), seinen Fall noch einmal auf Verfahrensfehler hin zu überprüfen, ohne weitere Begründung zurückgewiesen.

Mit seiner Petition hat M.A.J. allein die Verletzung formellen Prozessrechts gerügt. Er hat behauptet, keinen fairen Prozess erhalten zu haben, da sein Recht, sich vor dem Gericht selbst zu verteidigen und sich bei der Auswahl der Geschworenen selbst zu vertreten, durch die Auswahl des Verteidigers seitens des Gerichts, verletzt worden sei. Außerdem sei er wiederholt in ungerechtfertigter Weise wegen angeblicher Missachtung des Gerichts und Störung der Hauptverhandlung aus dem Gerichtssaal entfernt worden. Zudem sei er von einer Sitzung, in der es um den Ausschluss eines Geschworenen ging, zu Unrecht ausgeschlossen worden.

Der Rechtsweg innerhalb der Gerichtsbarkeit des US-Bundesstaates Pennsylvania ist damit abgeschlossen. Bereits zweimal, 1989 und 1998, hatte der Oberste Gerichtshof des US-Bundesstaates Pennsylvania die Verurteilung M.A.J.s bestätigt.

Der Gouverneur von Pennsylvania, Tom Ridge, hat daraufhin den Hinrichtungsbefehl für M.A.J. unterzeichnet und als Hinrichtungstermin den 2. Dezember 1999 bestimmt.

M.A.J.s Anwälte haben am 15. Oktober 1999 beim örtlichen Bundesgericht eine „habeas corpus petition“ gestützt auf 29 verschiedene Verfassungsverletzungen eingereicht. Mit dieser Petition soll eine Neuverhandlung des gesamten Falles erreicht werden. Sollte diese Klage abgewiesen werden, stünde M.A.J. wiederum der Weg zu einem US-Berufungsgericht und dann erneut zum US-Supreme Court in Washington offen.

Nach Angaben seines geistlichen Beistands, Rev. Steve Wiser, ist M.A.J. nunmehr in der State Correctional Institution in Greene in Einzelhaft genommen worden.

2. Lässt sich die Bundesregierung regelmäßig über die weitere Entwicklung des Verfahrens unterrichten?

Wenn ja, wie und durch wen?

Wenn nein, warum nicht?

Das Verfahren gegen M.A.J. ist der Bundesregierung seit langem bekannt. Der Fortgang des Verfahrens wird von den betroffenen Auslandsvertretungen verfolgt. Diese berichten dem Auswärtigen Amt über neue Entwicklungen in dem Verfahren.

Darüber hinaus ist das gemeinsame Vorgehen gegen die Todesstrafe ein Anliegen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union. Am 29. Juni 1998 hat der Ministerrat der Europäischen Union „Leitlinien für eine Unionspolitik gegenüber Drittländern betreffend die Todesstrafe“ verabschiedet. Auf dieser Basis tauschen die EU-Partner regelmäßig Informationen über wichtige Fälle von Todesurteilen aus. Unabhängig von der Unterrichtung durch die betreffenden Auslandsvertretungen hat auch die finnische EU-Ratspräsidentschaft daher das Auswärtige Amt am 8. Oktober 1999 über die Zurückweisung der Beschwerde M.A.J.s durch den US-Supreme Court am selben Tag unterrichtet.

3. Hat sich die Bundesregierung seit ihrem Amtsantritt gegenüber US-Gerichten oder anderen US-Stellen gegen die Vollstreckung der Todesstrafe gegen Mumia Abu-Jamal ausgesprochen?

Wenn ja, wie und gegenüber welchen Stellen?

Wenn nein, warum nicht?

Das Thema Todesstrafe ist ständiger Bestandteil des politischen Dialogs der Bundesregierung mit der US-Regierung.

Die Bundesregierung hat sich in den vergangenen Jahren wiederholt bei den zuständigen Stellen in den USA gegen das Todesurteil gegen M.A.J. ausgesprochen. Bundesminister des Auswärtigen Joseph Fischer hat sich mit Schreiben vom 3. November 1998 an den Gouverneur von Pennsylvania, Tom Ridge, für das Leben von M.A.J. eingesetzt.

4. Gab es während des kürzlich erfolgten Besuchs des Gouverneurs von Pennsylvania in Deutschland Gespräche zwischen Vertretern der Bundesregierung und dem Gouverneur?

Wenn ja, wurden diese Gespräche genutzt, um diesem die deutsche Position einer generellen Ablehnung der Todesstrafe deutlich zu machen?

Wenn nein, warum nicht?

Einzelfragen bilateraler Wirtschaftsbeziehungen zwischen Pennsylvania und einzelnen Regionen Deutschlands standen im Mittelpunkt des kürzlichen Besuchs des Gouverneurs von Pennsylvania in Deutschland. Daher hat Gouverneur Tom Ridge keinen Vertreter der Bundesregierung getroffen.

Die Bundesregierung hält den Einsatz wirtschaftspolitischer Instrumente beim Kampf gegen die Todesstrafe für ungeeignet. Nur ein langfristig angelegter und mit Entschlossenheit geführter politischer und gesellschaftlicher Dialog sowie die Fortentwicklung internationaler Menschenrechtsnormen können zum Verschwinden dieser nach Ansicht der Bundesregierung grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden Strafform führen.

5. Erwägt die Bundesregierung, sich bei einer drohenden Vollstreckung der Todesstrafe gegen Mumia Abu-Jamal noch einmal direkt an den Gouverneur von Pennsylvania zu wenden?

Bei einer drohenden Vollstreckung des Todesurteils gegen M.A.J. wird die Bundesregierung alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, die Vollstreckung abzuwenden, prüfen. Zu diesen Möglichkeiten gehört sowohl eine bilaterale Intervention als auch ein gemeinschaftliches Vorgehen der EU-Partner. Das Verfahren gegen M.A.J. ist Gegenstand laufender politischer Abstimmung unter den EU-Partnern. Über die EU-Ratspräsidentschaft sind die EU-Partner auch in Kontakt mit den Anwälten M.A.J.s.

6. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu Regierungsbürgschaften, zu anderer staatlicher Unterstützung von Niederlassungen und zu wirtschaftlichen Aktivitäten deutscher Unternehmen in Staaten der USA ein, die wie Pennsylvania die Todesstrafe praktizieren?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

7. Welche Empfehlung gibt es seitens der Bundesregierung für wirtschaftliche Aktivitäten deutscher Unternehmen in Pennsylvania und anderen US-Bundesstaaten, die die Todesstrafe praktizieren?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

8. Welche Schritte innerhalb der EU, gegenüber der UNO und anderen internationalen Einrichtungen plant die Bundesregierung zur Abwendung des Todesurteils gegen Mumia Abu-Jamal?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

9. Welche weiteren Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um eine Vollstreckung des Todesurteils gegen Mumia Abu-Jamal abzuwenden?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.